Gemeinde 6733 Haßloch
Bebauungsplan
„Obermühlweg, I. Änderung"

Legende (PlanzV 81)

WA	Allgemeines Wohngebiet (gemäß § 4 BauNVO)
▽	Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen zulässig (gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II	Zahl der Vollgeschosse zwingend
0,4	Grundflächenzahl
(0,8)	Geschoßflächenzahl
o	offene Bauweise zulässig
E	nur Einzelhäuser zulässig
FD	Flachdach zulässig
SD	Satteldach zulässig
WD	Walmdach zulässig
0°- 45°	zulässige Dachneigung
⟷	Hauptfirstrichtung
	Baugrenze
	überbaubare Grundstücksflächen
	Verkehrsflächen (Straßen und Gehwege)
	Straßenbegrenzungslinie
	Umformerstation
	öffentliche Grünfläche
SPIELPLATZ	öffentlicher Spielplatz
	private Grünflächen (Pflanzgebot)
	Erhaltungsgebot für Einzelbäume
	Pflanzgebot für Einzelbäume und Baumgruppen
St	Stellplätze
Ga	Garagen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
	bestehende und geplante Grundstücksgrenzen
	vorhandene Gebäude
	geplante Gebäude (symbolische Darstellung)
	aufgehobene Grundstücksgrenzen

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem zeichnerischen Teil
   1.1 Bebauungsplan
   1.2 Integrierter Grünordnungsplan
2. Dem schriftlichen Festsetzungen
   2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach LBauO, BauNVO und LPflG
   2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach LBauO
   über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen,
   über die Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke,
   über die Gestaltung von Einfriedungen.
   2.3 Nachrichtliche Übernahmen von Trägern öffentlicher Belange.

Satzung

gemäß §§ 8-12 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 -BS 2020-), in der jeweils geltenden Fassung, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, (Planzeichenverordnung 1981 -PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) § 123 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53, BS 213-1), in der jeweils geltenden Fassung, § 17 Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl.S. 37 BS-791-1) sowie § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch vom 23. November 1979 in der jeweils geltenden Fassung.

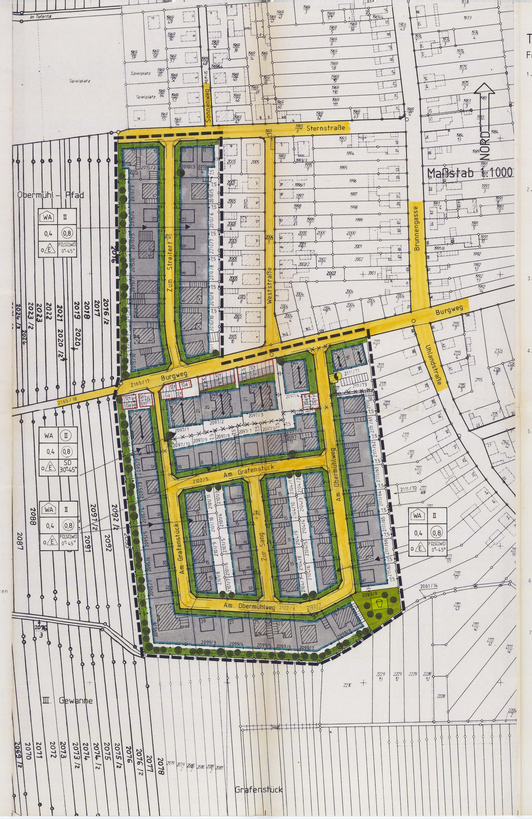

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach BBauG, BauNVO und LPflG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG -§§ 1-15 BauNVO)

1.1 Das Baugebiet ist als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO.

1.2 Die nach § 4 Abs.3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

1.3 In bestimmten Teilen des Planungsgebietes wird gemäß § 4 Abs.4 BauNVO durch Planeinzeichnung (WA in Hauptprofil) festgesetzt, daß die Gebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben dürfen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG -§§ 16-21 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung werden die Bebauungsplan angegebenen Werte über Geschoßflächenzahl und Grundflächenzahl als Höchstwerte festgesetzt, soweit die Festsetzungen der überbaubaren Flächen sowie die Vorschriften der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz nicht zu einer geringeren Ausnutzung zwingen.

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBauG -§§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Für das gesamte Planungsgebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

3.2 Bei der offenen Bauweise sind die Vorschriften der §§ 17 bis 20 der LBauO zu beachten.

4. Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBauG)

4.1 Die Stellung der baulichen Anlagen im Bereich der Mehrfamilienhäuser südlich des Burgweges wird durch die eingetragene Firstrichtung als zwingende festgesetzung angegeben.

4.2 Im gesamten übrigen Bereich wird eine zwingende Festsetzung der Firstrichtung nicht vorgeschrieben.

5. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 BBauG -§§ 12 und 14 BauNVO)

5.1 Die Garagen sind mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie auf den Privatgrundstücken nach den Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) § 17 Abs.7 und 9 zu errichten.

5.2 Die Garagen und Stellplätze für die Mehrfamilienhäuser sind an den in der Planzeichnung angegebenen Stellen zu errichten.

5.3 Die Stellplätze sind auf den Privatgrundstücken anzuordnen.

5.4 Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind bis zu einer Größe von 15 m² zulässig.

5.5 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, wasser und wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs.2 BauNVO sind zulässig.

6. Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BBauG)
Die Oberkante fertiger Erdgeschoß-Fußboden (Sockelhöhe) - gemessen ab Oberkante Geweg - darf in der Mitte der überbauten Fläche 1,00 m nicht übersteigen.

7. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 15 und 25 und Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 17 LPflG)

7.1 Bindungen für den öffentlichen Bereich (Erhaltungsgebot)
An den in der Planzeichnung dargestellten Stellen des bestehenden Kinderspielplatzes an der Straße Am Obermühlweg sind die Platanen (Platanus acerifolia) zu pflegen und zu unterhalten.

7.2 Bindungen für den privaten Bereich (Pflanzgebot)
Für die Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien 1ow, fu1- und Radweg und den Baugrenzen (feine Schrägschraffur) werden folgende Festsetzungen für Gehölzpflanzungen getroffen:
a) Bei einer Vorgartentiefe bis 3 m ist mindestens ein Baum 2. Ordnung je angefangene 8 m Frontlänge zu pflanzen und zu pflegen.
b) Bei einer Vorgartentiefe über 3 m ist mindestens ein Baum 1. Ordnung je angefangene 10 m Frontlänge zu pflanzen und zu pflegen.
c) Außerden ist in den hinteren Bereichen der Eckplätze jeweils ein Baum 1. Ordnung gemäß Planeintrag zu pflanzen und zu pflegen.
d) Als Unterpflanzung ist je angefangene 5 m² Grundfläche mindestens ein strauchartiges Gehölz zu pflanzen und zu pflegen.

7.3 Folgende Baum- und Gehölzarten sind vorzugsweise zu verwenden:
Bäume 1. Ordnung:

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudo platanus	- Bergahorn
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Quercus robur/Quercus Fastigiata	- Pyramideneiche
Tilia cordata	- Winterlinde

Bäume 2. Ordnung:

Acer platanoides Globosum	- Kugelahorn
Ulmus hibrid hamnoides	- Sanddorn
Malus hilliberi	- Zierapfel
Prunus avium plena	- Zierkirsche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Syringa vulgaris	- Flieder

Für die Gehölzpflanzung sollen verwendet werden:

Acer campestre	- Feldahorn
Berberitzen	- Sauerdorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cotoneaster in Arten	- Felsenmispel
Forsythien	- Goldglöckchen
Potentilla	- Fingerstrauch
Pyracantha	- Feuerdorn
Spiraea arguta	- Schneespiere

7.4 Das Planungsgebiet ist im Süden und Westen entsprechend der Planzeichnung mit einem Grüngürtel von ca. 5,00 m Breite zur besseren Einbindung in die Landschaft zu umpflanzen.
Hier ist je angefangene 10 m Grundstücksbreite bzw. an dargestellten Ort mindestens ein Baum aus untenstehender Aufstellung zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Acer rubrum	- Rotahorn
Acer saccharinum	- Silberahorn
Fraxinus excelsior	- Esche
Platanus acerifolia	- Platane
Robinia pseudoacacia	- Scheinakazie
Tilia cordata	- Winterlinde
Ulmus carpinifolia	- Feldulme

Als Unterpflanzung ist je angefangene 5 m² Grünfläche mindestens ein strauchartiges Gehölz zu pflanzen und zu pflegen, welches unter der Ziffer 7.3 auszuwählen ist.

7.5 Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenflora sind zulässig.

7.6 Alte Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des BDD (Bund Deutscher Baumschulen) und nach DIN 18916 zu pflanzen.

7.7 Bei allen Pflanzungen im privaten Bereich sind die in Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz vom 15.6.1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.

Festsetzungen nach LBauO

8. Dachgestaltung
(§ 123 Abs. 1 Ziffer 1 LBauO)

8.1 Dachform und Dachneigung

wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen	Flach-, Sattel-, Walmdach mit 0°-45° Neigung
Mehrfamilienhäuser	Satteldach mit 30°-45° Neigung
Garagen und Nebengebäude	Flach-, Satteldach mit 0°-45° Neigung
Garagen bei den Mehrfamilienhäusern	Flachdach

8.2 Dacheindeckung
Bei den Dacheindeckungen der genelgten Dächer dürfen keine hellen Farben, z.B. hellgraue Asbestzementplatten, verwendet werden.

8.3 Dachaufbauten, Dachterrassen
Dachaufbauten (Gauben) sind bei eingeschossigen wohngebäuden sowie bei zweigeschossigen wohngebäuden, deren 2. Vollgeschoß innerhalb des Dachgeschosses angordnet wird, zulässig.
Die Gesamtlänge aller Gauben darf nicht mehr als die halbe Gebäudelänge betragen.
Dachaufbauten lüftungstechnischer und heizungstechnischer Art sind zulässig.
Die Ausbildung von Dachterrassen durch "Einschnitte" in die Sattel- oder Walmdächer ist zulässig.

8.4 Kniestöcke
Bei Einzelhausgrundstücken sind Kniestöcke bei eingeschossigen wohngebäuden sowie bei zweigeschossigen wohngebäuden, deren 2. Vollgeschoß innerhalb des Dachgeschosses angordnet wird, bis zu einer Höhe von max. 1,00 m -gemessen zwischen Oberkante Rohbauwand-Außenkante und Unterkante Fußpfette- zulässig.

9. Gestaltung von nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke
(§ 123 Abs. 1 Ziffer 5 LBauO)

9.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten benötigt werden.

9.2 In Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Vorderkante Baukörper (Vorgärten) sind Nutzgärten, Lager- oder Arbeitsflächen, nicht zulässig.

10. Einfriedungen
(§ 123 Abs. 1 Ziffer 7 LBauO)

10.1 Die Gesamthöhe der Einfriedungen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Vorderkante Baukörper darf das Maß von 1,10 m -gemessen ab Oberkante Gehweg- nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,30 m betragen.

10.2 Die Verwendung von Maschendraht und Rohrgeländer ist straßenseitig nicht zulässig.

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

Nachrichtliche Übernahme der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege:

"Die ausführenden Bauformen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz -DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen.
Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Desweiteren ist das Landesamt für Denkmalpflege -Abt. Bodendenkmalpflege- von allen Erdarbeiten mindestens 14 Tage vorher zu unterrichten, damit die gegebenenfalls notwendig werdenden wissenschaftlichen Untersuchungen mit der gebührenden Sorgfalt durchgeführt werden können."

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BBauG)

Das Planungsgebiet wird wie folgt abgegrenzt:
Durch die Achse der Sternstraße Fl.-Nr. 1993/6 von der Westgrenze zur nordöstlichen Verlängerung der Ostgrenze Fl.-Nr. 2010/4 (Sternstraße 11); Ostgrenzen der Fl.-Nrn. 2010/4, 2010/5, 2010/4, 2010/7, 2010/8, 2010/9, 2010/10 und 2010/11 (Sternstraße 11, Zum Stadion 1, 1/2, 1b, 3, 4, 6, 8 und 2); Verlängerung zur Achse Burgweg, Achse des Burgweges Fl.-Nr. 2165/19 bis zur nördlichen Verlängerung der Ostgrenze Fl.-Nr. 2111/71 (Burgweg 140/142); Ostgrenzen der Fl.-Nrn. 2111/71, 2111/73, 2111/61, 2111/62, 2111/63, 2111/64, 2111/65, 2111/66, 2111/67 und 2099/8 (Burgweg 140/142, An Obermühlweg 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 und Spielplatz); Südgrenzen der Fl.-Nrn. 2099/9, 2099/8, 2099/7, 2099/6, 2099/5, 2099/4, 2099/3 und 2099/8 (Spielplatz, An Obermühlweg 19, 21, 23, 25, 27 und 29, Am Grafenstück 24); Westgrenzen der Fl.-Nrn. 2099/8, 2099/7, 2099/6, 2099/5, 2099/4, 2099/3 und 2099/2 (Am Grafenstück 24, 22, 20, 18, 16, 14 und 12) sowie 2095/1 (Burgweg 152), Westgrenze Fl.-Nr. 2165/17 (Straßenfläche Burgweg), Westgrenzen der Fl.-Nrn. 2015/10, 2015/9, 2015/8, 2015/7, 2015/6, 2015/4, 2015/3 und 2015/1 (Zum Stretitert 1,3, 5, 7, 11, 13 und 15, Sternstraße 17) sowie Westgrenze der Straßenfläche Sternstraße Fl.-Nr. 1993/6 bis zur Straßenachse (Ausgangspunkt).

Begründung
(§ 9 Abs. 8 BBauG)

1. Allgemeines

1.1 Der Bebauungsplan "Obermühlweg" wurde mit RE vom 19.12.1969, Az.: 421-521-2Ü4-Haßloch 23 von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz genehmigt.

1.2 Das Planungsgebiet ist zu etwa 72 % bebaut.
Um die verwaltete Planung mit textlichen Festsetzungen den heutigen planerischen Bedürfnissen der Bauwilligen anzupassen, sowie eine optimale Durchgrünung des Planungsgebietes zu gewährleisten, hat der Gemeinderat am 25.6.78 den Beschluß gefaßt, diesen Änderungsplan aufzustellen.

1.3 Durch Verfügung von 2. April 1984, Az.: 610-12/63-05/Hw-2/Kl-Kt, von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigte 2. Änderungsplan zur Flächennutzungsplan weist den Bereich des Bebauungsplanes als "wohnbaufläche" aus.
Das gesamte Planungsgebiet ist als "Allgemeines wohngebiet" auszuweisen. Der Bebauungsplan stimmt also mit den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes überein.

1.4 Das Bebauungsgebiet liegt in Südwesten der bebauten Ortslage von Haßloch. Es umfaßt östliche Grundstücke an den Straßen Am Obermühlweg, Am Grafenstück, Zur Sang und Zum Stretitert sowie die Südseiten der Straßen Burgweg Haus-Nr. 140-152 und Sternstraße Haus-Nr. 11-17.

1.5 Das Planungsgebiet umfaßt eine Fläche von ca. 5,163 ha, aufgeteilt in:
Allgemeines wohngebiet (WA § 4 BauNVO) ca. 4,395 ha
Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Ziff.11 BBauG) ca. 0,791 ha
Versorgungsflächen (§ 9 Abs.1 Ziff.12 BBauG) ca. 0,004 ha
Öffentl. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Ziff.15 BBauG)ca. 0,073 ha
Eine Fläche von ca. 3,164 ha ist bereits bebaut.
Dies entspricht einer Bebauung von ca. 72 %.

1.6 Die Auswelsungen über die Art der baulichen Nutzung richten sich weitestgehend nach den vorhandenen Gebäudebestand, bzw. der bereits vorhandenen Nutzung. Der gesamte Bereich des Bebauungsgebietes wird daher als "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen.

1.7 Die Zahl der Vollgeschosse richtet sich nach dem Bestand sowie der angrenzenden vorhandenen Bebauung. Für das gesamte Gebiet wird maximal die zweigeschossige Bauweise festgesetzt.

1.8 Der gesamte Bereich des Planungsgebietes ist für die Wohnbebauung vorgesehen und setzt sich aus Einzelhäusern sowie losen Mehrfamilienhäusern zusammen.

1.9 Die Größe der Baugrundstücke liegt bei etwa 425 m² bis 570 m², erreicht in manchen Teilen sogar ca. 900 m² bis ca. 1.500 m². Bei den Mehrfamilienhäusern liegen die Grundstücksgrößen zwischen ca. 1.100 m² und ca. 1.350 m².

1.10 Im vorliegenden Entwurf sind ca. 130 Wohneinheiten (WoE) ausgewiesen. Davon entfallen ca. 76 WoE auf die Einzelhäuser und ca. 55 WoE auf die Mehrfamilienhäuser.
Etwa 94 WoE sind bereits errichtet.

1.11 Nach den Richtlinien über die Planung öffentlicher Kinderspielplätze werden ca. 5,75 m² Bruttofläche je Einwohner (Ew) gefordert. Der Einzugsbereich für den Kinderspielplatz umfaßt ca. 130 WoE aus diesem Bebauungsplan, d.h. ca. 390 Einwohner (Ew).
Demnach sind bei 390 Ew ca. 293 m² Bruttofläche erforderlich.
Da der Spielplatz eine Größe von 728 m² hat, ist er groß genug, um auch noch die angrenzenden bebauten Gebiete zu versorgen.

1.12 Die Gärten der Bauvorstädtische sind überwiegend als Ziier- oder Nutzgärten angelegt, so daß bereits durch den vorhandenen Bewuchs eine intensive Durchgrünung des Gebietes vorhanden ist. In Bebauungsplan werden jedoch noch zusätzlich für die Vorgartenzonen Bepflanzungsplätze festgesetzt, um auch -soweit noch nicht vorhanden- eine Durchgrünung des Straßenraumes zu erreichen.
Ebenso wird als Übergangsbereich zur freien Landschaft in den hinteren Bereichen der Bauplätze ein ca. 5 m breiter durchgrünender Grünstreifen ausgewiesen. Aus gestaltterischen Gründen soll dabei die Bepflanzung weitestgehend mit heimischen Baum- und Straucharten erfolgen.

1.13 Die Verkehrserschließung der Bebauung ist durch die bereits vorhandenen Straßen gesichert.

2. Versorgung und Abwasserbeseitigung

Die Versorgung des Baugebietes mit Wasser, Strom und Gas sowie die Abwasserbeseitigung ist über das vorhandene Versorgungs- und Abwasernetz sichergestellt.
Das Regenwasser darf nicht in den Kanal eingeleitet werden und muß auf den Privatgrundstücken versickern.

3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Das gesamte Gebiet ist bereits erschlossen.
Zusätzliche Kosten entstehen der Gemeinde nicht.

4. Bodenordnende Maßnahmen

Das gesamte Gebiet wurde bereits 1978 umgelegt, eine weitere Bodenordnung ist nicht erforderlich.

5. Erschließung des Baugebietes

Das gesamte Baugebiet ist bereits erschlossen.
Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6. Bebauung der Grundstücke

Das Gebiet ist in etwa 72 % bebaut. Die noch vorhandenen Baulücken können jederzeit bebaut werden. Der Zeitpunkt der Bebauung richtet sich jedoch nach den Wünschen der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Verfahrensablauf:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BBauG wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 20.6.1978 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 im "Geschäftsanzeiger" (wöchentliche Kun für Haßloch und Umgebung) am 28.6.1978 bekanntgemacht.

Die v.g. Wochenzeitung ist durch die Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Einladung zur Bürgerbeteiligung wurde am Donnerstag, dem 19.10.1978 im Geschäftsanzeiger bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG wurde am Dienstag, dem 31.10.1978 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG erfolgte mit Schreiben vom 29.7.1986.

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 5.9.1986 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 19.12.1986 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des § 2a Abs. 6 BBauG wurde im "Geschäftsanzeiger" am Donnerstag, dem 29.12.1986 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat nach Ortsübl. Bekanntmachung vom 19.12.1986 bis einschließlich Donnerstag,den 5.2.1987 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17.30 Uhr erfolgte am Dienstag, dem 13.1.1987.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben von 19.12.1986 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine Bedenken und Anregungen ein.

Die Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 20.3.1987 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Haßloch, den 15. Juni 1987
(Siegel) (Gebhardt) Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung (gem.§ 11 BBauG)

GENEHMIGT
mit Verfügung vom 24. AUG. 1987
Az.:610-12/63-05/Hbl.-Kl/Wk.
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den 26. AUG. 1987
(Siegel) Im Auftrag (Eichner) Regierungsrat

1. Ausfertigung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG erfolgte am 10. Sep. 1987 unter Hinweis auf § 155a BBauG.

Haßloch, den 14. Sep. 1987
(Siegel) (Gebhardt) Bürgermeister

ausgefertigt: Haßloch, der 28. Dez. 1994
(Siegel) (Gebhardt) Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 13. JAN. 1995 unter Hinweis auf § 215 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Haßloch.
Haßloch, den 13. JAN. 1995
(Siegel) (Gebhardt) Bürgermeister

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch

20/I Bebauungsplan „Obermühlweg, I. Änderung"

Maßstab:	Gemeindebauamt
Zeichnungs-Nr:	
Bearbeitet: Schr	Gemeinde
Gezeichnet: Wt	
Geandert:	

weitere Vermerke siehe vorhergehende Seite